

— 1 —

14.06.85

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe

A. Zielsetzung

Aussetzung des ursprünglich in einem der Jahre 1984 bis 1986 durchzuführenden Zensus im Bergbau, Verarbeitenden Gewerbe, Baugewerbe sowie in der Energie- und Wasserversorgung.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates nach § 8 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird zu Einsparungen bei den durchführenden Behörden und den Auskunftspflichtigen führen.

14.06.85

Wi - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über die Aussetzung des Zensus im
Produzierenden Gewerbe

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 - (45) - 611 00 - Ge 3/85

Bonn, den 13. Juni 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Verordnung über die Aussetzung des
Zensus im Produzierenden Gewerbe

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Aussetzung
des Zensus im Produzierenden Gewerbe
Vom

Aufgrund des § 8 Nr. 3 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Erhebungen nach § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C des Gesetzes werden ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

In einem der Jahre 1984 bis 1986 ist jeweils für das vorhergehende Jahr in den Bereichen Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung gemäß § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl I S. 641) ein Zensus durchzuführen. Die Erhebungen können durch Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 3 des Gesetzes ausgesetzt werden, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden.

Wichtigste Aufgabe der Zensen in der Vergangenheit war es, Nettoproduktionswerte für den Bund, die Länder und darüber hinaus für kleinere Gebietseinheiten in der Unterteilung nach Wirtschaftszweigen zu liefern. Diese Nettoproduktionswerte dienten zugleich der Ableitung von Wägungsunterlagen für die Produktionsindizes von Bund und Ländern.

Seit Einführung der jährlichen Kostenstrukturerhebung im Produzierenden Gewerbe werden die Ergebnisse des Zensus auf Bundesebene nicht mehr benötigt, weil für die Wägungsschemata der verschiedenen Produktionsindizes die zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführten methodisch zuverlässigeren Kostenstrukturerhebungen herangezogen werden. Auch bei den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Bund und Ländern werden die früher verwendeten Zensusergebnisse durch die Kostenstrukturstatistik ersetzt. Darüber hinaus haben eingehende Untersuchungen

des Statistischen Bundesamtes gezeigt, daß die von Ländern für Zwecke der Indexberechnung benötigten Wägungsunterlagen mit Hilfe der Kostenstruktursergebnisse geschätzt werden könnten. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, daß das vom Statistischen Bundesamt konzipierte Schätzverfahren weiterentwickelt und bei der Auswahl der für die Kostenstrukturserhebung meldenden Unternehmen in Sonderfällen auf Länderbelange stärker Rücksicht genommen werden soll. Diese Weiterentwicklung des Schätzverfahrens erstreckt sich auf den Bergbau, das Verarbeitende Gewerbe sowie das Baugewerbe; denn im Bereich Energie- und Wasserversorgung werden die benötigten Leistungsgrößen mit Hilfe der jährlichen Kostenstrukturserhebung unmittelbar in fachlicher und in regionaler Gliederung zur Verfügung gestellt, so daß Schätzungen entfallen können.

Aus den dargelegten Gründen wird der Zensus nicht mehr benötigt und seine Durchführung ausgesetzt.

Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird zu Einsparungen bei den durchführenden Behörden und bei den Auskunftspflichtigen führen.

Die Entlastung der einzelnen Auskunftspflichtigen ist so gering, daß Auswirkungen auf das Preisniveau durch die Aussetzung nicht zu erwarten sind.

27.09.85

C

-1-

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Aussetzung des Zensus im Produzierenden
Gewerbe

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat befwortet grundstzlich die berprfung der statistischen Vorschriften auf ihre Notwendigkeit. Die Prfung mu unter dem Blickwinkel von Entbrokratisierung und Verwaltungsvereinfachung stehen. Zugleich darf aber nicht auer acht gelassen werden, da aktuelles Datenmaterial das Fundament fr eine sinnvolle Wirtschaftspolitik darstellt. Wirtschaft und Verwaltung sind deshalb auf aussagefhige statistische Unterlagen angewiesen. Ferner mu die Vergleichbarkeit von Ergebnissen gewhrleistet sein, wenn bisherige Methoden durch neue Methoden ersetzt werden.

- 2 -

Zu der Aussetzung des Zensus im Produzierenden Gewerbe stellt der Bundesrat fest, daß die methodisch zuverlässigeren Kostenstrukturerhebungen grundsätzlich bessere Wägungsunterlagen für die Produktionsindizes des Bundes und der Länder liefern können als der Zensus. Es sollten für die Wägungsschemata der verschiedenen Produktionsindizes die Kostenstrukturerhebungen herangezogen werden. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung jedoch auf, bei der Auswahl der für die Kostenstrukturerhebung infrage kommenden Unternehmen Länderbelange stärker zu berücksichtigen.